

Satzung der

Entwicklungsagentur Unkel - Kulturstadt am Rhein e.V.

vom 2.6.2014, zuletzt geändert mit Beschluss zu TOP 11 Mitgliederversammlung am 4.2.2020 und Eintrag in das Vereinsregister am 12.5.2020.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Entwicklungsagentur Unkel - Kulturstadt am Rhein e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Unkel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Sicherung und Schaffung einer nachhaltigen Perspektive für die Stadt Unkel und ihre Bürger. Weiterhin ist der Zweck die Förderung der Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Verbesserung der Standortvoraussetzungen. Bezweckt wird die Dauerhaftigkeit eines qualitativ hochwertigen Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandortes in Unkel. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Förderung des Gemeinschaftsgedankens, des Wir-Gefühls und der Identifikation aller privaten Akteure mit der Stadt Unkel durch das gemeinsame Engagement für die Entwicklung der Stadt.
 - b) die Förderung der öffentlichen Kommunikation der kulturellen, touristischen und aller anderen Aktivitäten der Stadt Unkel als Teil der Dachmarke „Unkel - Kulturstadt am Rhein“.
 - c) die Förderung des Zusammenspiels von Denkmalschutz und innovativen Umwelttechnologien bei der Umsetzung von Altstadtsanierungsprojekten.
 - d) die Förderung der Bildung und Weiterqualifikation der öffentlichen und privaten Akteure in der Stadt.
 - e) die Erarbeitung ganzheitlicher, abgestimmter und innovativer Konzepte und Strategien für die kulturwirtschaftliche, landschaftliche, umweltgerechte und städtebauliche Entwicklung der Stadt Unkel unter Beachtung eines nachhaltigen qualitätsorientierten Tourismusgeschehens.
 - f) die Förderung notwendiger Strukturveränderungen unter Beachtung des Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzgedankens.

- g) die Förderung der Zusammenarbeit aller öffentlichen, gewerblichen und privaten Akteure, um gemeinsam neue und bestehende Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftlichen, umweltbezogenen, städtebaulichen und touristischen Attraktivität voranzutreiben.
- h) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der nachhaltigen Standortentwicklung.
- i) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Kommunikation als Teil der Kulturstadt Unkel am Rhein.

Weiterhin wird der Zweck des Vereins erreicht und unterstützt, indem versucht wird

- j) die interessierten Bürger für den Verein als Mitglieder zu gewinnen, auch um das Selbstverständnis in der Stadt zu stärken.

2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die sich zu den Vereinszielen bekennen und ihren Wohnsitz, Grundeigentum oder einen Geschäftssitz ihres Unternehmens in der Verbandsgemeinde Unkel haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die schriftlich vorliegen muss.

2) Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die sich zu den Vereinszielen bekennen und den Verein mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten mit der Angabe der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 der Satzung. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers annimmt. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Annahme sollte schriftlich erfolgen unter Aushändigung der Satzung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt des Mitglieds
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

In allen vier Fällen ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Austritt aus dem Verein ist durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder dem Vorstand dann möglich, wenn die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1 nicht mehr vorliegt. Der Vorstand und das Mitglied entscheiden frei über die Kündigung. Sie ist nicht zwingend erforderlich, kann aber von den Parteien wahrgenommen werden.

Der Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste und aus dem Verein gestrichen werden, wenn das Mitglied sechs Monate trotz Mahnung nicht den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Bei Ausschluss des Mitglieds ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb von 4 Wochen Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes einzulegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden hat. Der Ausgeschlossene ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Vereinsrechte ruhen während der Zeit des Verfahrens.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, durch einen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung möglich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5) Von allen Mitgliedern wird zur Unterstützung des Vereins ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in seiner Höhe für die jeweilige Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft) vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftmandat eingezogen und ist fällig im ersten Quartal des jeweiligen Jahres.
- 6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Über Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8) Mitglieder, die gegen ihren Willen von einer Umlagenzahlung betroffen sind und diese nicht vom Vorstand erlassen bekommen, haben das Recht auf eine außerordentliche Kündigung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) Beiräte

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind und vom Vorstand verlangt werden oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme der internen Wirkungskontrolle des Vorstandes (Evaluierung)
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - f) Entscheidung über die Erhebung von Umlagen
 - g) Entscheidung über die Satzung, Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins
 - h) Bestimmung der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Mit der Kassenprüfung können auch beruflich qualifizierte Nichtmitglieder beauftragt werden, deren Aufwand vergütet werden kann.
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 3) Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Die Tagesordnung wird dann zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter entsprechend ergänzt. Die Tagesordnung kann auch in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt oder geändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderung und Abwahl und Wahl des Vorstandes und Auflösung des Vereins ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Ein verfristeter Antrag wird nicht zur Abstimmung gestellt.
- 4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung selbst bleibt allein dem Vorstand vorbehalten. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nicht berechtigt.
- 5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, die allein Gäste zulassen können. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen besonderen Wahl – und Versammlungsleiter.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 9) Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Bei Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,

die gleichzeitig Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ist. Der Verein hat einen vertretungsberechtigten Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem

Stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Er hat über dies einen erweiterten Vorstand bestehend aus:

- b) zwei Beisitzern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Stadtbürgermeister als ständigem, geborenem Mitglied des Vorstandes und
- f) dem Vorsitzenden des Vereins Tourismus & Gewerbe Unkel als ständigem, geborenem Mitglied des Vorstandes.

Der zweite Vorsitzende wird erst nach der Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder gewählt, und zwar aus dem Kreis deren Mitte.

- 2) Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- 3) Das Wahlverfahren kann von der Versammlungsleitung oder von einem dafür eingesetzten Wahlausschuss bestimmt werden. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind die Kandidaten gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.
- 4) Nach der Wahl der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus diesem Kreis den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied muss kein Mitglied des Vorstandes sein.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Entscheidend ist dabei die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel des Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden, insbesondere für
 - a) die Repräsentanz des Vereins nach außen und innen,
 - b) die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien, die für die Prioritätensetzung und die Aktivitäten des Vereins festgesetzt wurden,

- c) die Evaluation der Projekte und Maßnahmen des Vereins,
 - d) die Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zustehenden Geschäfte,
 - e) das Einsetzen eines Geschäftsführers und von Beiräten.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Kriterien fest, nach denen sich die Prioritäten der Vereinstätigkeit nachvollziehbar bestimmen und anhand derer alle durchgeführten Projekte und Maßnahmen evaluiert werden müssen. Über diese Prioritätensetzung und Evaluierung der Maßnahmen und Projekte muss der Vorstand jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 7 Geschäftsführung

Für die Führung aller laufenden Geschäfte soll vom Vorstand ein hauptberuflicher Geschäftsführer als Stadtmanager eingesetzt werden. Der Vorstand kontrolliert die Aktivitäten des Geschäftsführers anhand der in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien (vgl. § 6 Abs. 9).

§ 8 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und Beratung Beiräte einsetzen. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung Beiräte vorschlagen.

Hier ist zum Beispiel zu nennen:

- 1) Kultur-Beirat,
- 2) Immobilienbeirat,
- 3) Finanzierungsbeirat,
- 4) ...
- 5) ...

Die jeweiligen Aufgaben und die Zusammensetzung regelt der Vorstand. Beiräte sind keine Vorstandsmitglieder, jedoch können Vorstandsmitglieder als Beiräte fungieren.

9 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt einer anderen von der Mitgliederversammlung festgelegten Körperschaft oder Rechtsform zu übertragen.
- 2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.